Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren – Wochemarktgebührensatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBI. S. 577, 720) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15. März 1982 (GBI. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 30. Januar 1996 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtung (Wochenmarkt) werden Gebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Markteinrichtung beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Wochenmarktes. Die Marktgebühren für Dauererlaubnisse werden innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei Einzelerlaubnissen ist die Gebühr sofort nach Bekanntgabe fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:*

A. Dauerzulassung

Art/Größe		1 Mal pro Woche	2 Mal pro Woche
Verkaufswagen, - anhänger,- stände	bis zu 1 m Länge	20,	40,
Verkaufswagen, - anhänger,- stände	bis zu 2 m Länge	40,	80,
dto.	4 m Länge	80,	160,
dto.	8 m Länge	160,	320,
dto.	über 8 m Länge	240,	480,

^{*} Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001 Artikel 7.

AZ: 732.21 Seite 1 von 2

B. Einzelzulassung

Je angefangenen Meter Verkaufswagen, - anhänger, - stände DM 2,--/Tag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 30. Januar 1996

(Siegel)

Könsler Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb 1 Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

AZ: 732.21 Seite 2 von 2